# Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) - jeweils in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBI. I S. 142 und 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBI I S. 674) - hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am ....... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

## Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 5 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

"Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren."

- 2. § 5a wird um einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
  - "(6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventurrichtlinie sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis die aus Fraktionsfördermitteln beschafften Gegenstände zu überlassen."

### Artikel II

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Gießen, den ..... April 2008

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss

Willi Marx Landrat